

Juni 2011

alt

## **Parkgebührenordnung der Landeshauptstadt Schwerin**

Aufgrund des § 6a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. 1, S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2507) i.V.m. §1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08. Juli 2010 (GVOBL. M-V 2010, S.4080) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am .... folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

### **§1 Allgemeines**

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nach §13 der Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelt ist, werden Parkgebühren auf der Grundlage dieser Parkgebührenordnung erhoben.

### **§2 Festlegung der Parkzonen**

- (1) Das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Schwerin ist in unterschiedliche Parkzonen eingeteilt. Die Zoneneinteilung ist in der Anlage 1 dargestellt.

**Zone 1: Innenstadt:** alle Straßen innerhalb des inneren Ringes einschließlich des inneren Ringes selbst (Obotritenring, Knautstraße, Werderstraße, Graf-Schack-Allee, Ostorfer Ufer)

## **Parkgebührenordnung der Landeshauptstadt Schwerin für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren hat die Stadt Schwerin folgende Parkgebührenordnung erlassen:

### **§ 1**

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr, eines Parkscheinautomaten oder andere Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

### **§ 2**

Bei der Gebührenfestsetzung wird eine innerörtliche Staffelung vorgenommen, die den Wert des Parkraums für den Benutzer widerspiegelt, um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten.

## **Zone 2: Restliches Stadtgebiet**

(2) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Parkgebührenordnung.

### **§3**

#### **Festsetzung der Parkgebühren**

(1) Die Höhe der Parkgebühr beträgt:

in Zone 1: 1,00€/ Stunde

in Zone 2: 0,50€/ Stunde

(2) Abweichend von Abs. 1 können in den Zonen 1 und 2 entsprechend den verkehrlichen Bedürfnissen Tagestickets (2,00 - 5,00€) und kostenloses Kurzzeitparken (bis zu einer Dauer von 30 Minuten) angeboten werden.

### **§4**

#### **Sonderregelungen**

(1) Die Zuständigkeiten der Straßenverkehrsbehörde bleiben von dieser Parkgebührenordnung unberührt.

### **§5**

#### **Gültigkeit**

Diese Parkgebührenordnung tritt am .... in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Parkgebührenordnung außer Kraft.

Schwerin, den

gez. Angelika Gramkow  
Oberbürgermeisterin

### **§ 3**

- (1) Die Parkgebühren betragen je angefangene halbe Stunde  
in Zone 1 0,50 Euro  
in Zone 2 0,25 Euro
- (2) die Zoneneinteilung ist in der Anlage 1 dargestellt. Nicht dargestellte Stadtgebiete der Landeshauptstadt Schwerin liegen in Zone 2.
- (3) Die Anlage ist Bestandteil der Gebührenordnung.

### **§4**

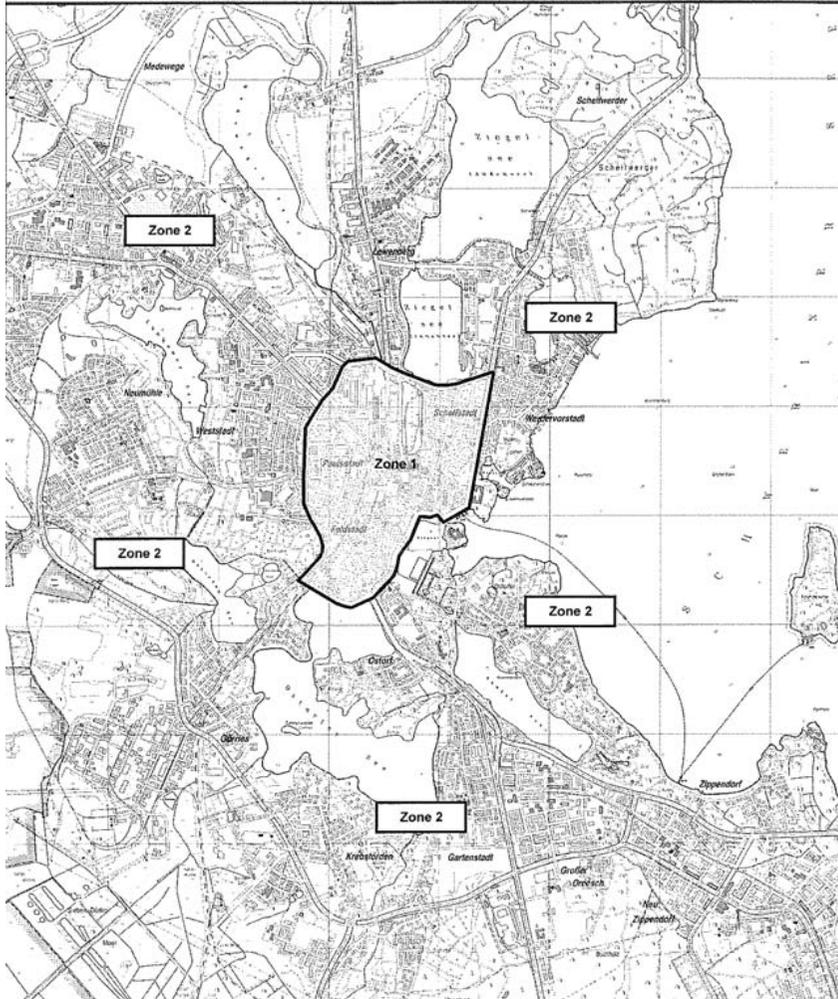
Diese Parkgebührenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Stadtanzeiger Nr. 11/1994 vom 05.06.1994

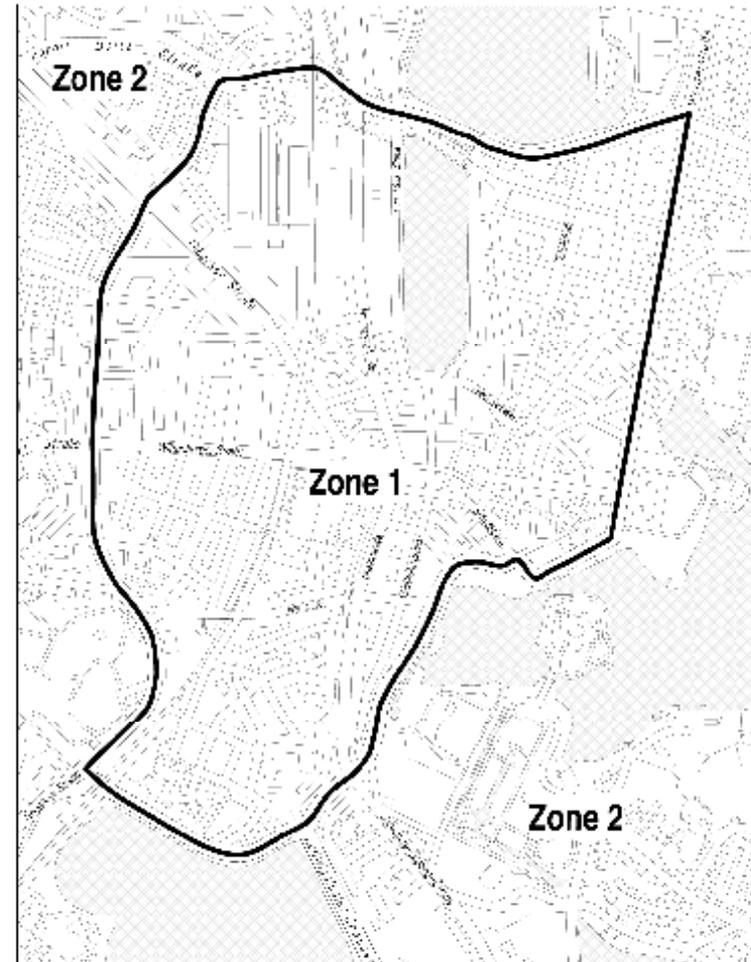
### Änderung der Satzung

<b>Satzung</b>	<b>Datum</b>	<b>öffentl. bekannt gemacht</b>	<b>in Kraft seit</b>
1. Änderungsverordnung	05.11.1998	Stadtanzeiger Nr. 21/1998 vom 22.11.1998	23.11.1998
2. Änderungsverordnung	19.06.2002	Stadtanzeiger Nr. 15/2002 vom 19.07.2002	01.01.2002

## Parkgebührenordnung der Landeshauptstadt Schwerin



- Festlegung der Parkzonen -  
Anlage 1



### Zoneneinteilung Parkgebührenordnung

Planungsgebiet Stadt Schwerin

Geltungsbereich: Zone 1  
Zone 2



Kartenbasis: Amtliche Stadtkarte – Kartographie: Kataster- und Vermessungsamt